

Leitfaden der Kriegsfürsorge.

N. Berlin, 20. Novbr. (Priv.-Tel.) Zur Kriegsmitwen- und -Waisenfürsorge schreibt man uns:

Dem Vernehmen nach wird das preussische Kriegsministerium demnächst einen „Leitfaden für amtliche Stellen der Kriegshinterbliebenen-Fürsorge“ herausgeben. Damit wird einem allgemeinen, insbesondere auch von Organen der Witwen- und Waisenfürsorge, der amtlichen und privaten, häufig geäußerten Wunsch nach einem sicheren Führer, der zuverlässige Fingerzeige für die Beratung der Kriegshinterbliebenen gibt, entsprochen. Durch zahlreiche während der Kriegszeit mehr oder weniger unvollständige derartige Veröffentlichungen ist, wie verständlich, dem Bedürfnis der Fürsorgestellten nicht genügt worden. Wenn es erst jetzt zur Herausgabe eines amtlichen Leitfadens kommt, so hat die Verzögerung ihren Grund in der mit dem wachsenden Arbeitsgebiet zunehmenden, nun glücklicherweise überwundenen Schwierigkeit, die staatliche und private Fürsorgespähre gegeneinander abzugrenzen. Die materielle Versorgung der Kriegshinterbliebenen beruht bekanntlich in erster Linie auf dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Die gesetzlichen Zuwendungen reichen im allgemeinen aus, um unter normalen Verhältnissen die notwendigsten Ausgaben zu bestreiten. Aber die gesetzlichen Bestimmungen bleiben doch immer schematisch, und durch ihre außerordentliche Gleichmäßigkeit bewirken sie leicht eine innerliche Unbilligkeit. Auf den Einzelfall ist die gesetzliche Hinterbliebenenfürsorge nicht eingestellt. So droht namentlich unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen vielfach die Gefahr, daß die Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer infolge ungenügender Mittel auf eine sozial tiefere Stufe hinabgleiten — oder gestochen werden. Andere Quellen müssen daher zur Ergänzung der gesetzlichen Versorgung erschlossen werden. Zunächst kommen hier Fonds der Heeresverwaltung in Betracht, zu deren Aufgabe es gehört, zur Heilung der durch den Krieg geschlagenen Wunden und zur Erleichterung des Loses der Hinterbliebenen beizutragen. Die Heeresverwaltung gewährt auf Antrag den Hinterbliebenen neben der gesetzlichen Versorgung Zuwendungen nach der Höhe des früheren Arbeitseinkommens des Gefallenen aus dem sogenannten Härteausgleichsfond unter bestimmten Voraussetzungen. Aus dem gleichen Fond bedient sie ferner solche Hinterbliebene, die gesetzlich keinen Anspruch auf Versorgung haben, die aber der Hilfe bedürfen, weil der Gefallene ihr Ernährer war oder ihnen Unterhalt gewährte. Dazu gehören insbesondere die unehelichen und vorehelichen Kinder, die Stief- und Pflegekinder, die schuldlos geschiedene Ehefrau, die Stiefeltern, Pflegeeltern und Geschwister; im Falle der Not werden noch darüber hinaus aus den etatsmäßigen, sowie aus privaten Unterstützungsfonds, die den Heeresverwaltungen zur Verfügung stehen, Unterstützungen gewährt.

In breitem Umfange tritt sodann neben die gesetzliche und die sonstige „Geldversorgung“ aus Reichs- und Staatsmitteln die „Geldfürsorge“ und die „Soziale Fürsorge“ (Gesundheitsfürsorge, Familienpflege, Berufsberatung, Ausbildung, Vermittlung) aus den Mitteln, die das deutsche Volk in Erfüllung einer Dankspflicht freiwillig aufbringt und die von Stiftungen und Vereinen und deren Organen verwaltet werden.

Die amtlichen Führer wollen den mit der Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen betrauten Stellen die kürzesten und gangbarsten Wege zeigen, die sie im Interesse ihrer Schützlinge zu beschreiten haben. Sie erfahren aus dem Leitfaden, welche Stellen für die Bewilligung der Unterstützungen zuständig sind, welche Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des einen oder des anderen staatlichen oder privaten Fonds erfüllt sein müssen, wer die entsprechenden Anträge zu stellen hat und welche Unterlagen diesen beizufügen sind. Von besonderem Wert ist aber, daß der Führer auch die Versorgung aus der reichsgesetzlichen Versicherung, also die Ansprüche berücksichtigt, die den Kriegshinterbliebenen entweder nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder aus Privatversicherungen zustehen und deren Verwirklichung die Fürsorgestellten häufig mit größerem Erfolge und schneller zu betreiben in der Lage sein werden, als die Hinterbliebenen selbst.